



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
EICH- UND BESCHUSSWESEN BADEN-WÜRTTEMBERG

Eich- und Beschusswesen · Ulmer Str. 227 B · 70327 Stuttgart

Datum: 23.06.2016

Name:

Durchwahl:

Aktenzeichen:

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Abrechnung elektrischer Energie im Bereich der Gebäude- und Raum-
trocknung**

Information zur Eichpflicht nach dem Mess- und Eichgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2014 haben die Eichbehörden der Länder Überwachungen im Bereich von Bautrocknungsgeräten durchgeführt, welche z.B. bei der Schadensregulierung von Wasserschäden als Entfeuchtungsgeräte oder als Bautrockner verwendet werden.

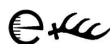
Es wurde überprüft, ob die Ermittlung der abgerechneten elektrischen Energie der eingesetzten Bautrocknungsgeräte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. In **keinem** der überprüften Fälle wurde von den Unternehmen die abgerechnete elektrische Energie der Bautrocknungsgeräte wie nach dem Mess- und Eichgesetz gefordert mittels geeichter Elektrizitätszähler ermittelt. Die Berechnung der elektrischen Energie erfolgte in den meisten Fällen durch Multiplikation der von den Betriebsstundenzählern ermittelten Verwendungszeit mit der vom Hersteller angegebenen Nennleistung des Trocknungsgerätes.

In diesem Zusammenhang wurden von den Eichbehörden Vergleichsmessungen durchgeführt, wobei **Abweichungen von bis zu 50 %** zu der vom Hersteller des Bautrocknungsgerätes angegebenen Nennleistung festgestellt wurden.

Die zur Abrechnung verwendeten Messwerte entstammten nicht geeichten Messgeräten oder wurden ohne Messgeräte ermittelt und verwendet. Dies entspricht nicht den Vorgaben des Mess- und Eichgesetzes (MesseEG) vom 27.07.2013 (BGBl. I S. 2722) und der dazu gehörigen Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) (Gesetze verfügbar z. B. unter <http://www.gesetze-im-internet.de>).

Grundsätzlich unterliegen alle Messgeräte, die im geschäftlichen und amtlichen Verkehr verwendet werden, dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes und sind demnach eichpflichtig (§ 1 Abs. 1 und 2 MessEV i. V. m § 37 Abs. 1 MesseEG). Dies trifft insofern auch Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität (z. B. Elektrizitätszähler).

Dienstgebäude Ulmer Straße 227 B · 70327 Stuttgart · Telefon 0711 4071-0 · Telefax 0711 4071-200



ebbw.direktion@rpt.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Stadtbahnlinie U9 Richtung Hedelfingen · Haltestelle „Im Degen“



Außerdem gilt nach § 33 MessEG:

Abs. 1: „Werte für Messgrößen dürfen im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr ... nur dann verwendet werden, wenn zu ihrer Bestimmung ein Messgerät bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Werte auf das jeweilige Messergebnis zurückzuführen sind, ...“

Abs. 2: „Wer Messwerte verwendet, hat sich im Rahmen seiner Möglichkeit zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und hat sich von der Person, die das Messgerät verwendet, bestätigen zu lassen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt.“

Abs. 3: „Wer Messwerte verwendet, hat 1. dafür zu sorgen, dass Rechnungen, soweit sie auf Messwerte beruhen, von demjenigen, für den die Rechnungen bestimmt sind, in einfacher Weise zur Überprüfung angegebener Messwerte nachvollzogen werden können ...“

Wir weisen darauf hin, dass:

1. die für die **Abrechnung** herangezogenen und verwendeten Messwerte auf ein geeichtes Messgerät rückführbar sein müssen (z.B. **MID Elektrizitätszähler**). Die Rückführung muss für den von der Messung Betroffenen ersichtlich sein. Die erzeugten Messwerte müssen demnach eindeutig zuordenbar sein z.B. durch Identifikation der vom Messgerät übermittelten Messwerte (§ 33 Abs. 1 MessEG).
2. Messgeräte die im Auftrag verwendet werden z.B. zur Durchführung von Trocknungsarbeiten bei einem Wasserschaden, wobei die Messwerte für die Erstellung einer Abrechnung zur Vorlage bei einer Versicherung herangezogen werden, unterliegen ebenfalls den Regelungen nach § 33 MessEG.
3. die Abrechnung von elektrischer Energie im Bereich der Gebäude- und Raumtrocknung in der praktizierten Weise (Verwendung von ungeeichten Messgeräten und Bereitstellung oder Verwendung von Messwerten aus ungeeichten Messgeräten) eine Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 MessEG darstellt.

Da eine eichrechtskonforme Um- oder Nachrüstung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, haben die Behörden länderübergreifend den Zeitraum bis zum **31.12.2017** vorgesehen, damit die eingesetzten Messgeräte entsprechend der Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes ein- bzw. umgebaut werden können.

Wir informieren ebenfalls die uns bekannten Hersteller über die o. g. eichrechtlichen Vorgaben zur Abrechnung elektrischer Energie beim Einsatz von Messgeräten im Bereich der Gebäude- und Raumtrocknung.

Zum Schutz des Verbrauchers und des lautereren Handelsverkehrs werden die Eichbehörden zukünftig verstärkt die Abrechnungen der elektrischen Energie im Bereich eingesetzter Bautrocknungsgeräte hinsichtlich der Einhaltung der eichrechtlichen Anforderungen überprüfen.

Bitte informieren Sie Ihre Landesverbände und Ihre Mitglieder über dieses Schreiben.

Für Rückfragen steht Ihnen die zuständige Eichbehörde zur Verfügung (nähere Informationen sind unter www.eichamt.de abrufbar).

Mit freundlichen Grüßen

Die Eichbehörden der Länder

